

B 66 Beteiligung Gemeinden am Ertrag Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Steuergesetzrevision 2027)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 4. November 2025	Keine Anträge aus der WAK-Sitzung vom 26. Februar 2026 für die 1. Beratung im KR
	Steuergesetz (StG)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. November 2025,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999 ¹ (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 29 Einkünfte aus Vorsorge</p> <p>³ Einkünfte aus Leibrenten sowie aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.</p>	<p>§ 29 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Einkünfte aus Leibrenten-Leibrentenversicherungen sowie aus Verpfändung-Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind zu 40 Prozent im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Der Ertragsanteil bestimmt sich nach den Vorgaben von Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.</p>	
<p>§ 40 Allgemeine Abzüge</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p>	<p>§ 40 Abs. 1</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p>	

¹ SRL Nr. [620](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 4. November 2025	Keine Anträge aus der WAK-Sitzung vom 26. Februar 2026 für die 1. Beratung im KR
<p>b. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten,</p>	<p>b. (geändert) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der Ertragsanteil der <u>bezahlten Leibrenten Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen gemäss Artikel 7 Absatz 2c des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden,</u></p>	
<p>§ 63</p> <p>² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p>	<p>§ 63 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 <u>oder 118a</u> KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p>	
<p>§ 148 Bescheinigungspflicht Dritter</p> <p>¹ Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:</p> <p>d. Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen,</p>	<p>§ 148 Abs. 1</p> <p>¹ Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:</p> <p>d. (geändert) <u>Versicherer</u>Versicherer<u>Versicherungsunternehmen</u> über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen, <u>sowie bei Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908² unterstehen, über das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsteil, die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach § 29 Absatz 3,</u></p>	

² SR [221.229.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 4. November 2025	Keine Anträge aus der WAK-Sitzung vom 26. Februar 2026 für die 1. Beratung im KR
<p>4.3.15 Beteiligung der Einwohnergemeinden am Ertrag der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen und Abfederung der Ertragsausfälle aufgrund der Änderung vom 18. März 2024</p>	<p>Titel nach § 259g (geändert) 4.3.15 Beteiligung der Einwohnergemeinden am Ertrag aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen und Abfederung der Ertragsausfälle aufgrund der Änderung vom 18. März 2024</p>	
<p>§ 259h</p> <p>¹ Der Kanton Luzern beteiligt die Einwohnergemeinden ab Inkrafttreten der Änderung vom 18. März 2024 am Ertrag aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen bis ins Jahr 2029 jährlich im Umfang von 26,6 Millionen Franken (Gemeindeanteil) und ab dem Jahr 2030 mit 23,5 Millionen Franken. Der Gemeindeanteil steht den Einwohnergemeinden unabhängig vom effektiven Ertrag zu, der dem Kanton Luzern aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen zufällt.</p> <p>² In den ersten zwei Jahren wird der Gemeindeanteil auf die Einwohnergemeinden je zur Hälfte entsprechend ihren Ertragsausfällen bei den Steuern aufgrund der Änderung vom 18. März 2024 und ihrer Einwohnerzahl verteilt und ab dem dritten Jahr entsprechend ihrer Einwohnerzahl.</p>	<p>§ 259h Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben)</p> <p>¹ Der Kanton Luzern beteiligt die Einwohnergemeinden <u>ab Inkrafttreten im Umfang von 25 Prozent an den gesamten in der Änderung vom 18. März 2024 am Ertrag-Jahresrechnung verbuchten Mehreinnahmen aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen bis ins Jahr 2029 jährlich, mindestens jedoch im Umfang von 26,6 Millionen Franken (Gemeindeanteil) für die Jahre bis 2029 und ab dem Jahr 2030 mit mindestens im Umfang von 23,5 Millionen Franken.</u> Der Gemeindeanteil steht den Einwohnergemeinden unabhängig vom effektiven Ertrag zu, der dem Kanton Luzern aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen zufällt. <u>für die Jahre ab 2030 (Gemeindeanteil).</u></p> <p>^{1bis} Der Mindestbetrag steht den Einwohnergemeinden unabhängig vom effektiven Ertrag aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen zu.</p> <p>² In den ersten zwei Jahren wird der <u>Der</u> Gemeindeanteil <u>für das Jahr 2026 wird</u> auf die Einwohnergemeinden je zur Hälfte entsprechend ihren Ertragsausfällen bei den Steuern aufgrund der Änderung vom 18. März 2024 und ihrer Einwohnerzahl verteilt <u>und, jener für die Jahre ab dem dritten Jahr 2027 ausschliesslich</u> entsprechend ihrer Einwohnerzahl.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 4. November 2025	Keine Anträge aus der WAK-Sitzung vom 26. Februar 2026 für die 1. Beratung im KR
<p>³ Für die Verteilung des Gemeindeanteils entsprechend den Ertragsausfällen ist der Ertragsausfall der einzelnen Einwohnergemeinde im Verhältnis zum Ertragsausfall sämtlicher Einwohnergemeinden massgebend. Die Ertragsausfälle errechnen sich aus der Differenz zwischen den durchschnittlichen Steuererträgen im sechsten bis vierten Jahr vor dem Verteiljahr mit und ohne Änderung des Steuergesetzes vom 18. März 2024. Zur Berechnung der Ertragsausfälle werden berücksichtigt:</p> <p>⁵ Den Einwohnergemeinden wird ihr Anteil jeweils bis zum 30. April des Verteiljahres ausbezahlt, erstmals im Jahr des Inkrafttretens der Änderung vom 18. März 2024.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat überprüft innert fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 18. März 2024 die Beteiligung der Einwohnergemeinden am Ertrag der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen und unterbreitet dem Kantonsrat allenfalls eine Neufestsetzung des Gemeindeanteils und der Verteilung auf die Einwohnergemeinden.</p>	<p>³ Für die Verteilung des Gemeindeanteils entsprechend den Ertragsausfällen ist der Ertragsausfall der einzelnen Einwohnergemeinde im Verhältnis zum Ertragsausfall sämtlicher Einwohnergemeinden massgebend. Die Ertragsausfälle errechnen sich aus der Differenz zwischen den durchschnittlichen Steuererträgen im sechsten^{siebten} bis vierten^{fünften} Jahr vor dem Verteiljahr mit und ohne Änderung des Steuergesetzes vom 18. März 2024. Zur Berechnung der Ertragsausfälle werden berücksichtigt: Aufzählung unverändert.</p> <p>⁵ aufgehoben</p> <p>⁶ aufgehoben</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 4. November 2025	Keine Anträge aus der WAK-Sitzung vom 26. Februar 2026 für die 1. Beratung im KR
	Die Änderung tritt mit Ausnahme von § 259h am 1. Januar 2027 in Kraft. § 259h tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Die Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:	